



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. November 2017

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	341	206	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	346
201 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	341	207	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	346
202 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	343	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	347	
203 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr – Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr – nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	344	208	Tagesordnung – 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 29.11.2017, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	347
204 Verlust eines Dienstsiegels	345			
205 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	345			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2018 ist am Freitag, dem 05. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2018, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und dem Kreis Warendorf über die Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. November 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-055/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll)

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisbaudirektor Carsten Rehers,

– nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen im Aufgabenbereich der Stadt mandatorisch übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Rest- und Sperrmüll- sowie Bioabfallentsorgung, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls sowie Bioabfalls (Entsorgungsleistungen).
2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei den ihr obliegenden Aufgaben der Entsorgung (Sammlung und Transport) der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur Regelung der weiteren Modalitäten zur Durchführung der Einsammlung und Beförderung wird eine gesonderte Ausführungsvereinbarung geschlossen, in der auch die Entsorgungslogistik mit der Stadt abgestimmt wird (z. B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen).

3. Der Kreis darf die Einsammlung und Beförderung der überlassungspflichtigen Abfälle von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.
4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsammlung und Beförderung für sie abzugeben. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Einsammlung und Beförderung. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2018 und endet am 31.12.2024. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 5

Schlussvorschriften

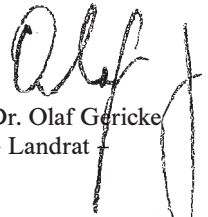
1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen


an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 28/09/17

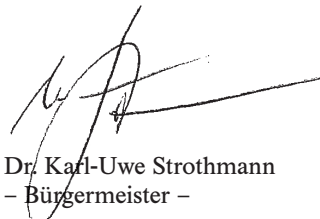
Kreis Warendorf



Dr. Olaf Gericke
- Landrat


i.A. Carsten Rehers
Carsten Rehers
- Kreisbaudirektor -

Beckum, 06.09.2017

Stadt Beckum


Dr. Karl-Uwe Strothmann
- Bürgermeister -


i.A. D. Janz
Brigitte Janz
- Stadtverwaltungsdirektorin -
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 341-343

202 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und dem Kreis Warendorf über die Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 17. November 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-066/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll)

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisbaudirektor Carsten Rehers,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister Berthold Lülf,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen im Aufgabenbereich der Stadt mandatierend übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

- Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Rest- und Sperrmüll- sowie Bioabfallentsorgung, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls sowie Bioabfalls (Entsorgungsleistungen).
- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungs-

träger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LABfG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei den ihr obliegenden Aufgaben der Entsorgung (Sammlung und Transport) der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur Regelung der weiteren Modalitäten zur Durchführung der Einsammlung und Beförderung wird eine gesonderte Ausführungsvereinbarung geschlossen, in der auch die Entsorgungslogistik mit der Stadt abgestimmt wird (z. B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen).
3. Der Kreis darf die Einsammlung und Beförderung der überlassungspflichtigen Abfälle von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.
4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsammlung und Beförderung für sie abzugeben. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Einsammlung und Beförderung. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2018 und endet am 31.12.2024. Sie verlängert

sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

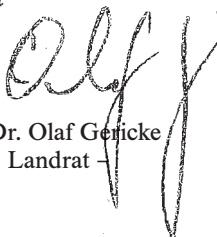
§ 5

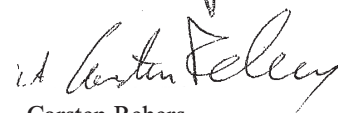
Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 28.10.17

Kreis Warendorf


Dr. Olaf Geficke
- Landrat -


Carsten Rehers
- Kreisbaudirektor -

Ennigerloh, 11.9.17

Stadt Ennigerloh


Berthold Lulf
- Bürgermeister -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 343-344

203 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz

(PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 25 – Verkehr –
 Domplatz 1-3
 48143 Münster.

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbefoerderung@brms.nrw.de ist nicht fristwährend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 13.11.2017

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 25 – Verkehr –
 (Personenbeförderung)

Im Auftrag
 gez. Sandhagen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 344-345

204 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Franz-von-Assisi-Grundschule, Katholische Grundschule der Gemeinde Ostbevern, mit der Aufschrift: „Franz-von-Assisi-Schule, Kath. Grundschule der Gemeinde Ostbevern“ und Landeswappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 345

205 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500-53.0050/17/4.1.8

Herten, den 10.11.2017
 Gartenstr. 27, 45699 Herten
 dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21 Flurstücke 82, 91, 199), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Demontage des bestehenden Klärbeckens, die Errichtung und der Betrieb eines neuen Klärbeckens, eines Mischwasserrückhaltebeckens, sowie die Verlagerung bestehender Pumpengruben und Schächte, einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen. Das neue Klärbecken dient als Ersatz des alten Beckens und wird zusammen mit dem Mischwasserrückhaltebecken am gleichen Standort errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen wesentlichen negativen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Änderungen tendenziell eine Verbesserung der Geräuschemissionen und -immissionen einstellen wird. Die Abwasserdurchsatzmenge verändert sich durch das Vorhaben nicht.

Durch die vorhabenbedingten notwendigen Umbaumaßnahmen gibt es nur einen geringen Eingriff in den Boden.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 345-346

206 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.11.2017
500-53.0066/17/3.4.1 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Magontec GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Magnesiumschmelz- und Gießanlage auf dem Grundstück Industriestraße 61 in 46240 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung der im Schmelzbetrieb anfallenden Magnesiumkrätze und zum teilweisen Wiedereinsatz des Magnesiums im Schmelzprozess.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung der Magnesiumschmelz- und Gießanlage im Vergleich zum genehmigten Zustand. Die Errichtung der Krätzeaufbereitungsanlage erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche. Ein Eingriff in den Boden ist damit nicht verbunden. Luftverunreinigungen werden durch Kapselung der Anlage vermieden und Lärmemissionen durch schalldämmende Einhausungen gemindert. Die Anlage arbeitet abwasserfrei und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe. Insgesamt erfolgt eine Reduzierung der Abfallmenge (Magnesiumkrätze).

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 346

207 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0061/17/9960532-1000/0002.V

Münster, den 15.11.2017
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Raiffeisen Warendorf eG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas auf dem Grundstück Gießereistraße 4 in 48231 Warendorf (Gemarkung Freckenhorst, Flur 18, Flurstücke 25, 470), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Einführung einer Personen-Notruf-Anlage für die Fälle, in denen bei der Befüllung und Entladung von Tankfahrzeugen keine zweite Person anwesend ist, und die Demontage eines Druckbehälters im Schaltraum.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Personen-Notruf-Anlage die Sicherheit der Arbeitnehmer bei Umfüllprozessen gewährleistet ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen keine benachbarten Schutzobjekte.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 346

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

208 Tagesordnung – 6. Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe** am 29.11.2017, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge I und II
2. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
3. Der Jahresabschluss 2016:
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht
4. Der durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen geprüfte Jahresabschluss 2016:
Entscheidung über den Jahresüberschuss, Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Entwicklungen in der Ausbildung und Sicherung der Aufgabenerfüllung in den kommenden Jahren
6. Ausschreibung von Dozentenstellen
7. Anmietung zusätzlicher Räume
8. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 und Beschlussfassung
9. Verschiedenes

Recklinghausen, 13.11.2017



Bennarend
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 347

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster